

## Anhang 2: Auslagenregelung

Anhang zum «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz

| Version | Datum      | Erstellt von   |
|---------|------------|--|
| 1.0     | 29.11.2011 | Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz              |
| 1.1     | 23.11.2012 | Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz              |
| 1.2     | 01.04.2014 | Entscheid Kassenleitung, Anpassung Anhang 1, Pkt. 2, Betrag ÜK |
| 1.3     | 01.04.2015 | Antrag 2015-04   |
| 1.4     | 02.11.2015 | Kassenleitung  |

## Inhaltsverzeichnis

|      |   |   |
|------|---|---|
| 1.   | Allgemeines .....                         | 3 |
| 1.1. | Geltungsbereich.....                      | 3 |
| 1.2. | Definition des Auslagenbegriffs.....      | 3 |
| 1.3. | Grundsatz der Auslagenrückerstattung..... | 3 |
| 2.   | Reisekosten.....                          | 3 |
| 2.1  | Bahnreisen, Tram- und Busfahrten .....    | 3 |
| 2.2  | Anreise mit Privatwagen/Taxi.....         | 4 |
| 3.   | Verpflegungskosten.....                   | 4 |
| 4.   | Unterkunftskosten .....                   | 4 |
| 4.1  | Hotelkosten (inkl. Parahotellerie).....   | 4 |
| 4.2  | Private Unterkunft.....                   | 4 |
| 5.   | Administrative Bestimmungen.....          | 5 |
| 5.1  | Auslagenabrechnung und Unterschrift.....  | 5 |
| 5.2  | Beiträge Dritter.....                     | 5 |
| 6.   | Gültigkeit .....                          | 5 |
| 7.   | Inkrafttreten .....                       | 5 |

## 1. Allgemeines

### 1.1. Geltungsbereich

Die vorliegende Auslagenregelung gilt für alle Lernenden, welche dem «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» unterstellt sind.

### 1.2. Definition des Auslagenbegriffs

Als Auslagen im Sinne dieses Reglements gelten die Aufwendungen, die Lernenden während dem Fachkurs, dem Qualifikationsverfahren (Berufsfachschule) und den Überbetrieblichen Kursen 1 bis 3 angefallen sind. Beiträge an spezielle Exkursionen sind mit der Kassenleitung vorgängig abzusprechen. Die Lernenden sind verpflichtet, ihre Auslagen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Fachkurse, das Qualifikationsverfahren (Berufsfachschule) oder die Überbetrieblichen Kurse 1 bis 3 nicht notwendig waren, werden vom «Reglement für die Auslagenentschädigung für Geomatiker/-innen (Deutschschweiz)» nicht übernommen, sondern sind von den Lernenden selbst zu tragen.

Es werden den Lernenden folgende Auslagen ersetzt:

- Reisekosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Unterkunftskosten nachfolgend Ziffer 4

### 1.3. Grundsatz der Auslagenrückerstattung

Die Auslagen werden nach Ereignis und gegen Beleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Fällen gewährt.

Es werden keine Vorschüsse gewährt.

Auslagen welche nicht dem Besuch des ordentlichen Berufsschulunterrichtes, des Qualifikationsverfahren oder der Überbetrieblichen Kurse 1 bis 3 dienen, werden nicht vergütet (z.B. Berufsmaturitätsschule, Sportanlässe usw.).

In Härtefällen entscheidet die Kassenleitung über Abweichungen der vorliegenden Auslagenregelung. Es ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Kommission zu stellen.

## 2. Reisekosten

### 2.1 Bahnreisen, Tram- und Busfahrten

Es wird die kostengünstigste Reiseverbindung vom Wohnort des Lernenden an den jeweiligen Schulstandort vergütet (Billette 2. Klasse). Ist ein Abonnement mit einer Mindestvertragsdauer günstiger als Einzelfahrten, so wird in diesem Fall die gesamte Mindestvertragsdauer entschädigt, auch wenn diese die Kursdauer überschreitet. Die Vertragsauflösung ist mit der offiziellen Kündigungsbestätigung des Transportdienstleisters zu belegen.

An die Kosten von Abonnementen (GA/Halbtax) und/oder Verbundkarten wird für die Kursdauer ein pro rata Anteil vergütet. Es gelten Kalenderwochen für die pro rata Berechnung. Der Besitz sowie die Kosten von Abonnementen und Verbundkarten sind mit Fotokopien zu belegen.

Beispiel für die pro rata Berechnung: **Jahrespreis / 52 Wochen \* Anzahl Wochen Kursangebot**

## 2.2 Anreise mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder eines Taxis für die Anreise an den Schulstandort werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Kostenersparnis (mind. 25% weniger als die Kosten der Bahnbillette) resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Kostenersparnis muss belegt werden.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.70

## 3. Verpflegungskosten

Es werden nur die Kosten für Verpflegungen vergütet, welche auswärts eingenommen werden müssen. Bei täglicher Reise nach Hause wird nur das Mittagessen entschädigt.

Sind die Lernenden gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende **Pauschalvergütung**:

- **Frühstück** CHF 5.00  
(bei Abreise vor 06.00 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, sofern das Frühstück in den Unterkunfts-kosten nicht inbegriffen ist)
- **Mittagessen** CHF 7.00
- **Abendessen** CHF 7.00  
(bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 20.00 Uhr, sofern das Abendessen in den Unterkunfts-kosten nicht inbegriffen ist)

Den Verpflegungskosten wurde bereits eine Eigenleistung von 50% abgezogen.

## 4. Unterkunfts-kosten

### 4.1 Hotelkosten (inkl. Parahotellerie)

Entschädigt werden die effektiven Übernachtungskosten gemäss Beleg, bis max. CHF 2'000.– pro Kurs (resp. CHF 200.– pro Woche). Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche oder Internetzugang) sind von der Rechnung abzuziehen.

Anrecht auf Vergütung einer Unterkunft hat, wer seine Wohnung vor 06:00 Uhr verlassen muss, oder bei Rückkehr nach 20:00 Uhr.

### 4.2 Private Unterkunft

Bei privater Übernachtung bei Verwandten, Bekannten oder Freunden etc. werden keine Kosten vergütet. Fallen bei privater Übernachtung effektiv Kosten an, werden diese im Einzelfall durch die Geschäftsstelle geprüft und allenfalls gemäss den Ansätzen aus Ziffer 4.1. vergütet.

## **5. Administrative Bestimmungen**

### **5.1 Auslagenabrechnung und Unterschrift**

Für die Auslagenabrechnung sind die von der Geschäftsstelle der Auslagenkasse vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Die Auslagenabrechnung ist spätestens 30 Tage nach Kursende vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Auslagenbelegen und vom verantwortlichen Berufsbildner des Lehrbetriebs kontrolliert und unterzeichnet der Geschäftsstelle einzureichen. Nicht unterzeichnete Formulare werden zurückgewiesen.

Belege die der Abrechnung beigelegt werden müssen, sind Kopien von Quittungen, quittierten Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelegen und Fahrspesenbelegen..

Geringfügige Totalbeträge in der Höhe von CHF 20.– pro Auslagenabrechnung werden aus administrativen Gründen nicht ausbezahlt.

Falsche Angaben haben die Rückforderung zur Folge. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **5.2 Beiträge Dritter**

Die Lernenden müssen für sämtliche Beiträge von Dritten (Kantone oder andere Institutionen) an die Kurskosten selber besorgt sein. Diese sind in der Abrechnung in Abzug zu bringen und zu belegen.

## **6. Gültigkeit**

Die vorliegende Auslagenregelung wurde durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz am 29.11.2011 genehmigt.

## **7. Inkrafttreten**

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Anhangs „Auslagenregelung“.

Die vorliegende Auslagenregelung tritt rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft.